

**24/360/00****Stadt Eggesin**Drucksache Stadt Eggesin  
öffentlich

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die  
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der  
Stadt Eggesin  
vom  
19.12.2023**

Fachamt: Fachbereich Finanzen Bearbeitung: Rico Geisler	Datum 05.11.2024
--	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	26.11.2024	N
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

**Sachverhalt**

Um der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer mehr Klarheit zu verschaffen, wird § 6 Absatz 3 neu gefasst. Die alten Absätze 3 und 4 rücken jeweils einen Absatz weiter.

Die Änderung wird auch durch die Rechtsprechung untermauert.

**Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung.

**Anlage/n**

1	2024-11-05 Erste Aenderg ZwSt-Satzung vom 19.12.2023 (PDF) öffentlich
---	---

**Finanzielle Auswirkungen**

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		X			
Liegt eine Investition vor?			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
			Folgekosten		

<b>Abstimmungsergebnis</b>			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

---

Stadtpräsident/in

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin (Zweitwohnungssteuersatzung)**

## **Artikel 1**

### **Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung**

Die Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:  
Die Steuer beträgt 15 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.
3. Der alte § 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 4
4. Der alte § 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 5

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Eggesin, den XX.12.2024

Schwibbe  
Bürgermeisterin